

Neufassung des § 14 und der Anlage 2 nach Änderungsantrag AfD und Änderung der Verwaltung

Neufassung § 14

§ 14 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie **Containeranlagen**

(1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen muss vom Anschlussberechtigten jederzeit auf Verlangen des ESC, seines Beauftragten oder der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen werden können. Als Nachweis für die Wartung nach DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 gilt die Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb. Dieser Wartungsvertrag und entsprechende Wartungsprotokolle sind dem ESC auf Anforderung vom Anschlussberechtigten vorzulegen. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Feststellungen und durchgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung sind in einem Wartungsbericht zu erfassen, der dem Betriebsbuch nach § 15 (4) beizufügen ist.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit dieser Anlage zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die allgemeinen Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung in § 6 und über die Einleitbeschränkungen in § 7.

(4) Die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom ESC für diese Anlagen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Zyklen. Die Festlegung des Entsorgungszyklus erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung und zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gefährden oder zu gefährden drohen,
- b) abflusslose Gruben bis 30 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(5) Der mit der Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung beauftragte ASR kann Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 auch zwischen den nach (4) festgelegten Terminen und ohne Mitteilung des Entleerungsbedarfs nach § 12 (2) **AB** Abwasserbeseitigung durch den Anschlussberechtigten entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(6) Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt.

(7) Der Anschlussberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Schlammes bzw. deren Inhaltes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die technisch-technologischen Bedingungen gem. Anlage 2 dieser Satzung zur Entsorgung des Schlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind einzuhalten. Fest installierte Entsorgungsleitungen **sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können**. Nach Aufforderung durch den ESC sind an den Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 festgestellte Mängel, die dem Betrieb und einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

(8) Bei Planung und Projektierung von Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Nr. 18 bis 20 ist die Stellungnahme des ESC einzuholen.

~~(8) Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Sanitärcontainern (bspw. WC-Container) ist mit dem ESC eine Sondervereinbarung abzuschließen. Sanitärcontainer gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.~~

(9) Auf Antrag des Anschlussberechtigten stellt der ESC einen Bescheid über eine Ausnahme hinsichtlich der Abweichung bei der Bemessung einer abflusslosen Grube und/oder des Entsorgungszyklus von Anlagen nach § 2 Ziffer 18. – 20. von den technisch-technologischen Bedingungen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aus, soweit die dort benannten Voraussetzungen vorliegen oder Bedenken hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht bestehen. Die Ausnahme ist beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Änderung von Anlage 2 der Entwässerungssatzung

6. Spiegelstrich unter Punkt 2:

- Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus sind in Abstimmung Absprache mit dem ESC für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, sowie auf Grundstücken, welche nicht dem Dauerwohnen dienen, möglich. Bei der Bemessung ist dabei ein in vergleichbaren Fällen festgestellter Durchschnittswert, welcher eine Überschreitung des Entsorgungszyklus von 1x monatlich nicht befürchten lässt, zugrunde zu legen. Bei einer Überschreitung des Entsorgungszyklus von 1x monatlich soll eine Ausnahme gewährt werden, wenn eine Vergrößerung der abflusslosen Grube für den Anschlussberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt.

In Pkt. 3 entfallen die beiden letzten Sätze:

~~Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.~~